



**DFS** Deutsche Flugsicherung

# NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

60. JAHRGANG

LANGEN, 28. JUNI 2012

NfL I 161 / 12

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/1355

## **Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)**

Bonn, den 1.6.2012  
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
LR24/6151.5/2

Im Auftrag

S e i l e r



## **Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)**

### **1. Anwendbarkeit**

Diese Grundsätze betreffen die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen<sup>1</sup>, die

- in Sichtweite des Steuerers
- nicht ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden,
- eine maximale Flughöhe von 100 Metern über Grund nicht übersteigen und
- deren Gesamtmasse bis zu 25 kg beträgt.

Dabei erfolgt die im Einzelfall erforderliche Abgrenzung zwischen unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 9 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ausschließlich über den Zweck der Nutzung: Dient die Nutzung des Geräts dem Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung, so gelten die Regelungen über Flugmodelle. Ist mit dem Einsatz hingegen ein sonstiger, insbesondere gewerblicher Zweck verbunden (z.B. Bildaufnahmen mit dem Ziel des Verkaufs), so handelt es sich um ein unbemanntes Luftfahrtsystem, dessen Betrieb unabhängig von seinem Gewicht gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 7 LuftVO erlaubnispflichtig ist.

Die nachfolgenden Ausführungen sind dazu bestimmt, den nach § 31 Absatz 2 Nummer 16 LuftVG zuständigen Stellen praktische Orientierungshilfe an die Hand zu geben sowie den Handlungsrahmen für das Erlaubnisverfahren nach § 16 Absatz 1 Nummer 7 LuftVO zu definieren.

### **2. Erlaubnisverfahren**

#### **2.1 Erteilung der Allgemeinerlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen**

##### 2.1.1 Grundsätzliches

Für den Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen ohne Verbrennungsmotor **bis 5 kg Gesamtmasse** kann eine allgemeine Erlaubnis erteilt werden, wenn das Gerät nicht über

- Menschenansammlungen,

---

<sup>1</sup> Erläuterung: Als unbemannte Luftfahrtsysteme gelten unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (vgl. § 1 Absatz 2 Satz 3 LuftVG).

- Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten von Polizei oder anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS),
- Justizvollzugsanstalten und militärischen Anlagen,
- Industrieanlagen und Kraftwerken

betrieben wird.

### 2.1.2 Antrag

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis muss folgende Angaben enthalten:

- Bei natürlichen Personen: Name, Geburtsort und -datum und Anschrift des Antragstellers.
- Bei juristischen Personen und Gesellschaften des Handelsrechts: Firmensitz sowie Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort des gesetzlichen Vertreters und aller von ihm bevollmächtigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Steuerer von der Erlaubnis Gebrauch machen sollen. Auf Verlangen ist zum Nachweis der gesetzlichen Vertretungsmacht ein Auszug aus dem Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister vorzulegen, wenn dies im Einzelfall für die Prüfung der Erlaubniserteilung nach § 16 LuftVO erforderlich ist.
- Zweck des Betriebs des unbemannten Luftfahrtsystems.
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden nach §§ 37 Absatz 1a), 43 LuftVG.

Von einer Prüfung der Befähigung des Steuerers und der technischen und betrieblichen Anforderungen an das verwendete unbemannte Luftfahrtsystem kann bei Betrieb in dem beschränkten Umfang nach 2.1.1 im Regelfall abgesehen werden.

### 2.1.3 Erteilung der Allgemeinerlaubnis

Die Allgemeinerlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen wird von der zuständigen Landesluftfahrtbehörde erteilt. Um eine einheitliche Behandlung sicherzustellen, soll hierbei der Musterbescheid in Anhang 1 verwendet werden. Es ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand davon auszugehen, dass die darin vorgenommenen Festlegungen und Beschränkungen erforderlich, geeignet und ausreichend sind, um sicherzustellen, dass die Luftraumnutzung in dem beschränkten Umfang nach 2.1.1 nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen kann.

In den Erlaubnisbescheid können abweichende oder zusätzliche Regelungen aufgenommen werden, sofern besondere örtliche Verhältnisse im Zuständigkeitsbereich der Erlaubnisbehörde oder landesrechtliche Regelungen dies erfordern.

#### 2.1.4 Befristung und Verlängerung

Die Erlaubnis soll auf einen Zeitraum von längstens zwei Jahren befristet werden. Eine Verlängerung soll nicht erfolgen, wenn der Erlaubnisinhaber im abgelaufenen Erlaubniszeitraum fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen der Erlaubnis verstoßen hat oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Erlaubnis missbräuchlich verwendet wurde.

#### 2.1.5 Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich der Allgemeinerlaubnis ist grundsätzlich auf den Zuständigkeitsbereich der erteilenden Behörde beschränkt.

Eine nach den vorliegenden Grundsätzen erteilte Allgemeinerlaubnis wird jedoch von den Luftfahrtbehörden der übrigen Länder (ausgenommen Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg und Rheinland-Pfalz) für ihren Zuständigkeitsbereich anerkannt, wenn der Steuerer eines unbemannten Luftfahrtsystems bei Antragstellung die von einer anderen Luftfahrtbehörde ausgestellte Allgemeinerlaubnis vorlegt. In die Anerkennung können abweichende oder zusätzliche Regelungen aufgenommen werden, sofern besondere örtliche Verhältnisse im Zuständigkeitsbereich der anerkennenden Behörde oder landesrechtliche Regelungen dies erfordern.

Im Falle einer solchen Anerkennung trifft die anerkennende Behörde die Aufsichtspflicht nach § 31 Absatz 2 Nummer 17 LuftVG.

## 2.2 Erteilung der Einzelerlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen

### 2.2.1

Für den Aufstieg von unbemanntem Luftfahrtsystemen mit **Verbrennungsmotor** oder **über 5 kg Gesamtmasse** oder mit beabsichtigtem Aufstieg mit einem erhöhten Gefährdungspotential, insbesondere über Menschenansammlungen, dicht besiedelten Gebieten, Katastrophengebieten, Justizvollzugsanstalten, Industrieanlagen, Kraftwerken, militärischen Anlagen o. ä., wird nur eine Erlaubnis für den Einzelfall nach Maßgabe des § 16 Absatz 4 LuftVO durch die örtlich zuständige Behörde des Landes erteilt.

### 2.3 Prüfung datenschutzrechtlicher Belange

Bei der Erteilung der Allgemeinerlaubnis und Einzelerlaubnis ist gemäß § 16 Absatz 4 Satz 1 LuftVO in der Fassung des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes nunmehr insbesondere auch zu prüfen, ob datenschutzrechtliche Vorgaben beachtet werden.

Denn § 16 Absatz 4 Satz 1 LuftVO lautet in seiner neuen Fassung:

„Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die beabsichtigten Nutzungen nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können, **insbesondere im Fall von Absatz 1 Nummer 7 die Vorschriften über den Datenschutz** nicht verletzen.“

Dies bedeutet, dass die Feststellung der Verletzung von Datenschutzvorschriften durch die beabsichtigte(n) Nutzung(en) im Rahmen der Antragsprüfung immer zur Erlaubnisversagung führt.

Anhang 1**Musterbescheid der Länder  
für eine Allgemeinerlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen mit bis zu  
5 kg Gesamtmasse**

Allgemeinerlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen im [Bundesland]

Antrag vom [Datum]

Die [Name der Luftfahrtbehörde] erteilt zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß  
§ 16 Absatz 1 Nummer 7 und Absatz 4 LuftVO folgende

Allgemeinerlaubnis

I.

Steuerer: [Name(n)]

Umfang der Erlaubnis: Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems mit einer  
Gesamtmasse von maximal 5 kg ohne Verbrennungsmotor bis zu  
einer maximalen Höhe von 100 m über Grund (AGL)

Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems über  
Menschenansammlungen, Unglücksorten, Katastrophengebieten  
und anderen Einsatzorten von Polizei oder anderen Behörden und  
Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ist nicht gestattet.  
Dies gilt auch für den Betrieb über Justizvollzugsanstalten,  
Industrieanlagen, Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung  
und militärischen Anlagen, soweit diese Stellen den Betrieb nicht  
ausdrücklich gestattet haben.

Zweck: [Genau bestimmter Zweck]

Geltungsbereich: [Zuständigkeitsbereich der erteilenden Behörde]

Betriebszeiten: täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (SR bis SS)

Befristung: Die Erlaubnis ist bis zum [Datum] befristet.

## II.

Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

1. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG) erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis nicht erteilt worden wäre,
  - nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Behörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten,
  - der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
  - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Erlaubnis oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
2. Die mit dem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt vorbehalten.

## III.

Nebenbestimmungen

1. Starts und Landungen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten durchgeführt werden.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die zuständige Ordnungsbehörde/ Polizeidienststelle vorab zu informieren. Innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten darf von dieser Erlaubnis nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems nicht aufgrund der Schutzgebietsverordnung untersagt oder unter Erlaubnisvorbehalt gestellt ist. In jedem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn des Flugbetriebes zu informieren.
3. Das unbemannte Luftfahrtsystem darf nur von den in der Erlaubnis als „Steuerer“ genannten Personen gesteuert werden.

4. Das unbemannte Luftfahrtsystem ist so zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden.
5. Der Start- und Landeplatz ist abzusichern, um eine Gefährdung von Dritten auszuschließen.
6. Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers und in Sichtweite des Steuerers<sup>2</sup> erfolgen. Der automatisch-autonome Betrieb (z.B. mittels GPS-waypoint-Navigation) ist nur erlaubt, wenn der Steuerer jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit eingreifen kann.
7. Bei dem Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zu dritten Personen sowie zu öffentlichen Verkehrswegen, Hochspannungsleitungen und anderen Hindernissen eingehalten werden. Die Beurteilung eines ausreichenden Abstandes ist vom Steuerer so vorzunehmen, dass jegliche Beeinträchtigung und Gefährdung ausgeschlossen ist.
8. Für die Vorbereitung des Betriebes sind vom Steuerer alle wesentlichen Informationen über die örtlichen Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Einsatzes des unbemannten Luftfahrtsystems herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (un-/kontrollierter Luftraum, Entfernung zu Flughäfen/Landeplätzen/Segelfluggeländen, Flugsicherungsanlagen u. a.) einzuholen sowie ein an den Einsatz angepasstes Notfallverfahren für das Notfallszenario „Funkausfall“ festzulegen.

Für die Beurteilung der luftfahrtspezifischen Belange sind die von den Flugsicherungsorganisationen herausgegebenen aktuellen Luftfahrerkarten, -handbücher sowie das aktuelle VFR-Bulletin zu verwenden.

9. Beim Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen ist auf weiteren Flugverkehr zu achten. Das unbemannte Luftfahrtsystem hat bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Im Einsatzraum von Hubschraubern der Polizeien des Bundes oder der Länder und der Rettungsdienste ist der Betrieb nicht erlaubt bzw. umgehend einzustellen. Die Aufnahme bzw. die Wiederaufnahme des Betriebes von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer

---

<sup>2</sup> Erläuterung: Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn das unbemannte Luftfahrtsystem ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr zu sehen oder eindeutig zu erkennen ist (vgl. § 15a Absatz 3 Satz 2 LuftVO).



Entfernung von 1,5 Kilometern zu einer solchen Einsatzstelle ist nur mit Genehmigung des örtlichen Einsatzleiters erlaubt.

10. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten.
11. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren einzuleiten.
12. Der Erlaubnisinhaber hat einen Nachweis (sog. Flugbuch) über den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen mit folgenden Angaben zu führen:
  - Name des Steuerers,
  - Datum und Uhrzeit,
  - Einsatzort (mit genauen Angaben)
  - Dauer des Einsatzes,
  - Anzahl von Starts und Landungen,
  - Gesamtflugzeit des Einsatzes,
  - Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren und der ausstellenden Behörde auf Verlangen vorzulegen.
13. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen.
14. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften §§ 37 Absatz 1a), 43 LuftVG i. V. m. § 101 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) bestehen.
15. Die Allgemeinerlaubnis oder eine beglaubigte Kopie davon ist beim Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.
16. Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer von der Begrenzung von Flugplätzen (ausgenommen Flughäfen, siehe III. Nummer 17) sowie auf Flugplätzen bedarf der Zustimmung der Luftaufsicht oder der Flugleitung.

17. Vor dem Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen innerhalb des kontrollierten Luftraums ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle nach § 16a LuftVO einzuholen.

#### IV.

#### Hinweise

1. Mit Hilfe des unbemannten Luftfahrtsystems darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z. B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).
2. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
4. Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Nebenbestimmungen festlegen.
5. Sofern für einen Einsatz des unbemannten Luftfahrtsystems von dieser Erlaubnis abgewichen werden soll, ist eine gesonderte Erlaubnis rechtzeitig bei der ausstellenden Behörde zu beantragen.

Gründe

I.

Sachverhalt

II.

Rechtliche Begründung

Kostenfestsetzung

[...]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen